

Corona und die Pflege – Was gilt gerade?

Eine gemeinsame Information des Seniorenamtes und des Gesundheitsamtes Nürnberg.
(Zusammenstellung unter Berücksichtigung geltender gesetzlicher Grundlagen)

Alten- und Pflegeheime

Was gilt für Beschäftigte bei den Tests?

- Beschäftigte müssen an mindestens 2 Tagen pro Woche, in der sie zum Dienst eingeteilt sind, getestet sein. Dies gilt für alle Mitarbeiter. Ausnahmen gibt es für Mitarbeiter, die räumlich soweit getrennt sind, dass ein Kontakt zu vulnerablen Gruppen ausgeschlossen ist. Es können auch Selbsttests ohne Beaufsichtigung durchgeführt werden.
- Grundsätzlich müssen die Einrichtungen selbst für die Tests sorgen, speziell für ihre Beschäftigten.

Was gilt für Besucher/Angehörige bei den Tests?

- Besucher/Angehörige brauchen einen Nachweis über einen (negativen) Schnelltest
- Die Tests müssen von der Einrichtung geprüft werden.
- Die Begleitung Sterbender ist jederzeit zulässig.

Was gilt bei den Masken?

- Beschäftigte müssen FFP2- Masken tragen.
- Besucher/Angehörige müssen FFP2-Masken tragen. Ausnahmen gelten in, zum dauerhaften Aufenthalt der Bewohnerschaft bestimmten Räumen, wenn sich in den Räumlichkeiten neben dem jeweiligen Bewohner und dessen Besucher keine weiteren Personen aufhalten.
- Für Kinder und jugendliche Besucherinnen und Besucher im Alter zwischen 6 und 14 Jahren ist statt einer FFP2-Maske das Tragen einer medizinische Maske möglich.

Welche Regelungen gelten für positiv getestete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- Die Isolationspflicht bei Corona-Infektion wird in Bayern ab dem 16. November 2022 aufgehoben.
- Für positiv getestete Personen gilt außerhalb der eigenen Wohnung die Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Gesichtsmaske.
- Für positiv getestete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt ein Betretungs- und Tätigkeitsverbot von mindestens 5 (bei 48 Stunden Symptombefreiheit) und höchstens 10 Tagen, es sei denn vorab liegt ein negatives PCR-Testergebnis vor
- Ausnahmen (Pendelquarantäne) müssen durch das Gesundheitsamt genehmigt sein
- Ausnahmen unter der Vorgabe Maske zu tragen, gelten für Bereiche, wo keinerlei Kontakt mit zu Pflegenden besteht (z.B. eigene Verwaltungstrakte)

Welche Quarantäneregungen gelten für Bewohnerinnen und Bewohner?

- Positiv getestete Bewohner sollen sich für mindestens 5 Tage möglichst in den eigenen Zimmern aufhalten und Maske tragen.
- Einrichtungen, die positiv Getestete behandeln, betreuen, unterbringen, pflegen, müssen Sorge tragen, dass positiv Getestete nicht weitere Personen anstecken

Tagespflege

Was gilt für Beschäftigte bei den Tests?

- Hier gilt das Gleiche wie bei den Alten- und Pflegeheimen.

Ambulante Pflegedienste

Was gilt für Beschäftigte bei den Tests?

- Hier gilt das Gleiche wie bei den Alten- und Pflegeheimen.

An wen kann ich mich wenden, wenn ich Fragen dazu habe?

An wen können sich Einrichtungen wenden?

- Bei Fragen können Sie sich neben dem Gesundheitsamt auch an das Seniorenamt wenden (Fr. Käßer, Tel.: 0911 / 231-6701)

Fußnote:

Folgende gesetzliche Grundlagen wurden herangezogen:

- IfSG (Infektionsschutzgesetz), insbes. § 28b
- SchAusnahmV (COVID 19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung)
- Schreiben/Bekanntmachungen des StMGP
- 16. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (16. BayIfSMV)
- Änderung des Infektionsschutzgesetz v. 16.9.2022 für Zeitraum 1.10.2022 bis 7.4.2023
- 17. BayIfSVM und AV Isolation v. 30.09.2022
- Allgemeinverfügung zu Schutzmaßnahmen bei positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Corona-Schutzmaßnahmen) v. 15.11.22